



Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT

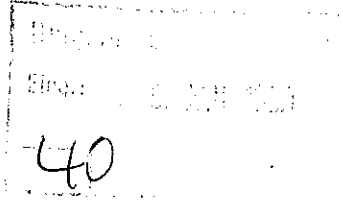
Kreisbauamt 40.8

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

An das
Bürgermeisteramt

6906 Leimen

Handwritten signature/initials



Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40

Telefon: (06221) 5221

Telex Nr.: 461588 Irahnd d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9

Telefon: (0621) 20865

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14

Telefon: (07261) 851-855

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr

Heidelberg, den 17.1.1980

Durchwahl Nr. 522 – 281

Sachbearbeiter Ruf

Zimmer Nr. 205

Betr.: Bebauungsplan "Settel II" Gemarkung Leimen

Bezug: Antrag ohne Datum, eingegangen am 13.12.79

Anlage 2 Planfertigungen
1 Heft Verfahrensakten

Der durch Beschluß des Gemeinderats Leimen vom 10.5.79 Nr.5/79 gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl.S.2256 ff), geändert durch Art.I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl.I S.949), als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet "Settel II" Gemarkung Leimen OT St.Ilgen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20.6.1972 (GBl.S.351 ff) als Satzung beschlossenen örtlich-en Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16.2.77 (GBl.v.11.3.77 S.52) und des § 111 Abs.5 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 19.12.72 (GBl.S.20)

g e n e h m i g t.

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzugeben und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

- 2 -

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

"Auf die Vorschriften des § 44 c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Und

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. (Vgl.§ 155 a BBauG)"

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl.§§ 12 BBauG, 111 Abs. 5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff.7 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GBl.S.59).

Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Planfertigungen sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.

Haeberlein

